

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Werksbesteller, Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und uns [Robia Böden] (nachfolgend „Lieferant“) hinsichtlich unserer Waren und/oder Leistungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen (Inbetriebnahme, Montage, Renovierungen, etc.) abgeschlossen werden. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, und nicht anerkannt außer sie wurde schriftlich vom Lieferanten bestätigt. Steht der Lieferant mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Nebenabsprachen sind nur mit schriftlicher Bestätigung vom Lieferanten gültig.

1.2. Verbraucher im Sinne der AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne der AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nur insofern, als ihnen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

1.3. Mitarbeiter unseres Unternehmens ist es untersagt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden.

2. ALLGEMEINES ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Mündliche Mitteilungen des Lieferanten – auch auf Anfrage des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.

2.2. Der Vertragsabschluss kommt mit der an den Kunden übermittelten Auftragsbestätigung des Lieferanten oder, bei deren Fehlen, mit der Durchführung der Lieferung an den Kunden zustande. Der Vertag kommt jedenfalls auch ohne Übermittlung der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde das Angebot des Lieferanten schriftlich annimmt oder die schriftliche Auftragsvorlage des Lieferanten unterfertigt.

2.3. Weicht die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Gegenüber einem Verbraucher kommt diesfalls kein Vertag zustande.

2.4. Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn sie speziell für den Kunden schriftlich erstellt und unterfertigt abgegeben wurden. Weiteres sind unsere Angebote entgeltlich, wenn sie vom Kunden gewünschte Detailplanung umfasst, insbesondere bei Terrassenkalkulationen. Dieses Entgelt wird bei der Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. An diese Angebote sind wir 3 Monate ab Ausstellungsdatum gebunden.

2.5. Angebote (Kostenvoranschläge) werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollten sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhung ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerung nicht akzeptieren, behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

2.6. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in der Abmessung und Ausführung (Holzfarbe, und Holzstruktur (Wuchs)), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses – vorbehalten, soweit die in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gefertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. Maßen, Lack- und Ölfarbe, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä.

2.7. Der Inhalt der vom Lieferanten verwendeten Prospekte, Werbeanzeigen, Kataloge, Muster und ähnliches bleibt ausschließlich geistiges Eigentum des Lieferanten. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist der Lieferant zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 Prozent der Angebotssumme berechtigt.

3. PLÄNE, ZEICHNUNGEN, SONSTIGE UNTERLAGEN

3.1. Pläne, Skizzen, Angebote und sonstige Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben ausschließlich geistiges Eigentum des Lieferanten. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist der Lieferant zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 Prozent der Angebotssumme berechtigt.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Sofern sich aus unserer Produktbeschreibung nichts anderes ergibt, sind unsere Preise exklusive Mehrwertsteuer zu verstehen. Gegebenenfalls zusätzliche anfallende Liefer- und Versandkosten werden in der jeweiligen Produktbeschreibung gesondert angegeben.

4.2. Grundsätzlich gelten sämtliche Waren als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen. Zu sonstigen allfälligen Kosten im Zusammenhang mit einer Montage siehe Punkt 18 Mitwirkungspflicht.

4.3. Mangels gesonderter Vereinbarung sind wir berechtigt die von uns zu erbringende Werksleistung nach tatsächlichem Anfall und den uns daraus entstandenem Aufwand in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Verträgen mit Verbrauchern, die dem Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz (FAGG) unterliegen, wird über die konkret anfallenden Kosten bzw. die genaue Methode zur Preisberechnung dem Lieferanten vor Vertragsabschluss im Detail informiert.

4.4. Im Falle eines vereinbarten Preises liegt unsererseits die Annahme zu Grunde, dass die vertragliche Leistung ungehindert und in einem Zuge erbracht werden kann.

4.5. Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen uns zusätzliche Leistungen, Änderungen der Umstände der Leistungserbringung, die nicht unserer Risikosphäre zuzuordnen sind, oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen, zu einer Nachforderung in angemessener Höhe bzw. zu den für die ursprünglich vereinbarten Leistungen geltenden Konditionen.

4.6. Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls drei Monate gültig. Sollten sich die aufgrund kollektivvertraglichen Regelungen in der Branche Tischler und holzgestaltende Gewerbe oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Finanzierung, oder der Leistungsumfang oder die Beschaffenheit von zu bearbeitenden Flächen ohne, dass wir Einfluss darauf haben, verändern, so werden die Preise entsprechend erhöht.

4.7. Bei Lieferung in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die wir nicht zu vertreten haben und die vom Kunden zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw. Steuern (z.B. Zölle). Solche Kosten können in Bezug auf Geldübermittlung auch dann anfallen, wenn die Lieferung nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgt, der Kunde die Zahlung aber von einem Land außerhalb der Europäischen Union vornimmt.

4.8. Der Kaufpreis wird fällig, nachdem die Ware geliefert und in Rechnung gestellt wurde. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.9. Bei Vertragsabschlüssen sind – sofern nicht nichts anderes vereinbart ist – 1/3 der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung siehe Punkt 2.2. fällig; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Weitere 1/3 der Auftragssumme sind bei Beginn der Arbeiten fällig. Falls der Kunde die Pflicht nicht nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, die Arbeiten zurückzuhalten. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig siehe Punkt 4.8.. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf ältere fällige Rechnungen gutgeschrieben.

4.10. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit die in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Förderung stehen sowie Verzugszinsen in einer Höhe von 9% p.a. und eine Verwaltungsgebühr von 29 Euro zu bezahlen. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, gilt ein Verzugszinssatz in der Höhe von 4% p.a. als vereinbart.

4.11. Kommt der Kunde seinen Zahlungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn der Lieferant selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Monaten fällig ist sowie der Lieferant den Kunden unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

5. STORNOGEBÜHREN

5.1. Bei einem Storno des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von 20 Prozent, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen.

6. REPARATUREN

6.1. Der Lieferant hat den Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur und ohne das dies dem Lieferanten aufgrund dessen Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat der Lieferant dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufen Kosten zu zahlen.

7. AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Der Werkbesteller hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten eine dauerhafte Raumtemperatur von mindestens +18 Celsius max.+28 Celsius und eine relative Raumfeuchte von 40%-70% gewährleistet sowie eine für uns unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme möglich ist. Der Werkbesteller hat außerdem alle zur Ausführung erforderlichen Gerüste und Bauaufzüge beizustellen, ansonsten die daraus resultierenden angemessenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

7.2. Der Werkbesteller hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Verlegearbeiten der Untergrund (z.B. Estrich) die gesetzlich vorgesehene Feuchtigkeit die zur Verlegung des jeweiligen Belages maximal vorhanden sein darf hat (z.B. Parkett: Zementestrich ohne Zusatz „Beschleuniger (z.B. Contop, KrugTec,...)“) ohne Fußbodenheizung = max. 2,0% CM, mit Fußbodenheizung = max. 1,5% CM, Anhydridestrich ohne Zusatz „Beschleuniger (z.B. Contop, KrugTec,...)“) ohne Fußbodenheizung = max. 0,5% CM, mit Fußbodenheizung= max. 0,3% CM, bei Verwendung von Zusatzmitteln ist der Estrich bzw. Untergrunderzeuger verpflichtet uns die jeweilige Freigabe schriftlich und unterfertigt vor Beginn der Verlegearbeiten zukommen zu lassen. Um die Richtigkeit der Feuchtigkeitsmessung zu gewährleisten ist der Werkbesteller bzw. Kunde verpflichtet das sogenannte „Heizungsprotokoll“ und somit auch die „Ausheizung des Untergrundes“ einzuhalten. Ist dies nicht der Fall und kommt es zur Verzögerung des Verlegeterminalen hat der Werkbesteller die durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu übernehmen.

8. TRANSPORTKOSTEN, VERWAHRUNGSPFLICHT

8.1. Wir gehen davon aus, dass die Zufahrt bis zum Verlegeort mit Klein – LKW erlaubt und möglich ist. Sollte die nicht möglich sein, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert angemessen in Rechnung gestellt. Bei Verträgen mit Verbraucher, die den Fern- und Auswärtsgesetz (FAGG) unterliegen wird über die korrekt anfallenden Transportkosten bzw. die genaue Methode zur Preisberechnung für den Lieferanten vor Vertragsabschluss informiert andernfalls können nach Vertragsabschluss dem Verbraucher die anfallenden Kosten zusätzlich berechnet werden.

8.2. Für Beschädigungen, Nachteile und Verluste (Diebstahl), die nicht von uns vertreten sind, hat der Werkbesteller einzustehen und völlig Schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der Werkbesteller keinen zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zur Verfügung stellt.

9. LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN

9.1. Die Lieferung von Waren erfolgt auf dem Versandweg an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die in der Bestellabwicklung des Lieferanten angegebene Lieferanschrift maßgeblich.

9.2. Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an den Lieferanten zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand. Dies gilt nicht, wenn der Kunde sein Rücktrittsrecht wirksam ausübt, wenn er den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Zustellung geführt hat, nicht zu vertreten hat oder wenn er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert war, es sei denn, dass der Lieferant ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hatte.

9.3. Handelt der Kunde als Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auf den Kunden über, sobald der Lieferant die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Handelt der Kunde als Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an den Kunden oder eine empfangsberechtigte Person über. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch bei Verbrauchern bereits auf den Kunden über, sobald der Lieferant die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat, wenn der Kunde den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt und der Lieferant dem Kunden diese Person oder Anstalt zuvor nicht benannt hat.

9.4. Bei Selbstabholung informiert der Lieferant den Kunden zunächst per E-Mail oder Telefon darüber, dass die von ihm bestellte Ware zur Abholung bereit steht. Nach Erhalt dieser Mitteilung kann der Kunde die Ware nach Absprache mit dem Lieferant am Sitz des Lieferanten abholen. In diesem Fall werden keine Versandkosten berechnet.

9.5. Angekündigte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich und setzen eine ordnungsgemäße Bestellung und Klärung aller technischen Belange voraus. Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen von uns nicht vertretbaren Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen unserem Vertragspartner nicht zu. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und auch zu berechnen. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns bzw. von unseren Zulieferanten nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Mangel an Materialien, Ausfälle von Arbeitskräften, Feuerschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Streiks oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand und alle Umstände, welche die Erzeugung oder den Versand verhindern oder verringern und dergleichen mehr, berechtigen uns, die Lieferungen in einem zumutbaren Ausmaß hinauszuschieben.

9.6. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, oder befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Es werden Lagergebühren verrechnet, dessen Höhe richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Einlagerung handelsüblichen Lagergebühren. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

10. TERMINE

10.1. Die Überschreitung von uns genannter Termine bis zu einer Woche gilt jedenfalls als genehmigt. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch uns ist die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstiger für unsere Leistung erforderliche Vorarbeiten. Sollte sich aus Gründen der Nichtfertigstellung der Beginn der Arbeiten unsererseits verzögern sind wir berechtigt die Arbeiten erst ab entspreche der Fertigstellungsmeldung zu beginnen und erstreckt sich die Frist für die Herstellung durch uns dementsprechend, ohne dass die Folgen des Leistungsverzuges oder sonstige Folgen eintreten.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1. Gegenüber Verbrauchern behält sich der Lieferant bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Kunde ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln.

11.2. Gegenüber Unternehmern behält sich der Lieferant bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

11.3. Handelt der Kunde als Unternehmer, so ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an den Lieferant ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird jedoch die Forderungen nicht einzahlen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferant gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

11.4. Einen Besitzwechsel der Ware sowie eigener Wohnsitzwechsel hat der Kunde bei nicht vollständiger getätigten Zahlung unverzüglich anzugeben.

11.5. Wir sind berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

11.6. Der Besteller ist verpflichtet, den dem Eigentumsvorbehalt unterfallenden Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden sowie sonstigen Schäden zu versichern. Der Besteller ist auch verpflichtet, den Versicherer anzuweisen, im Schadensfall zunächst die Restforderung des Lieferers zu erfüllen. Er wird veranlassen, dass der Versicherer dem Lieferer eine entsprechende Bestätigung über diese Abrede zukommen lässt. Sofern der Besteller nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat, ist der Lieferer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

12. AUFRECHNUNGSVERBOT

12.1. Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, ist eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

13. LEISTUNGSVERWEIGERUNGSVORBOT

13.1. Soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

14. GEWÄHRLEISTUNG

Bei Vorliegen von Mängeln gelten die Vorschriften der gesetzlichen Gewährleistung. Hiervon abweichend gilt:

14.1. Für Unternehmer:

- 14.1.1. begründet ein unwesentlicher Mangel grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche;
- 14.1.2. hat der Lieferant die Wahl der Art der Behebung;
- 14.1.3. beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.

14.2. Handelt der Kunde als Verbraucher, so wird er gebeten, angelieferte Waren mit offensichtlichen Transportschäden bei dem Zusteller zu reklamieren und den Lieferant hiervon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Kunde dem nicht nach, hat dies keinerlei Auswirkungen auf seine gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche.

14.3. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seinerseits möglicherweise Wartungsarbeiten / Pflegeanweisung durchzuführen sind, insbesondere Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktions tüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelan sprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

14.4. Sind vom Kunden falsche Maße angegeben worden so wird keine Gewährleistung hinsichtlich der Passgenauigkeit übernommen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Unsere Ware muss vor Verarbeitung auf Mängel überprüft werden. Nach der Verarbeitung der Ware besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Besondere Eigenschaften und die Eignung der Ware für bestimmte Zwecke des Käufers sind nur dann zugesichert, wenn Sie im Kaufvertrag schriftlich vereinbart sind.

14.5. Die genannten Verlegepreise haben nur Gültigkeit bei einem verlegereifen Unterboden, entsprechend er DIN 18202. Sämtliche erforderlichen Unterbodenarbeiten werden gesondert berechnet, wie auch Sonder-Arbeitsleistungen zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei unseren angegebenen Verlegepreisen setzen wir voraus, dass die zu verlegenden Räume leer sind. Bei Auftragsteilung abgesprochene Verlegearbeitsausführungen, die vom Kunden bzgl. der Ausführung abgeändert werden und wir unsere Bedenken angemeldet haben, erfolgt Haftungsfreistellung.

14.6. Der Kunde hat auf Raumluftfeuchte und Raumluftklima laut unseren ausgewiesenen Pflegeanweisungen zu achten und gegebenenfalls zu handeln. Bei Nichteinhaltung der Pflegeanweisung entfällt der Anspruch auf Gewährleistung.

14.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzung an der gelieferten Ware vornimmt.

15. HAFTUNG

Der Lieferant haftet dem Kunden aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungersatz wie folgt:

15.1. Der Lieferant haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
15.1.1. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
15.1.2. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.2. Verletzt der Lieferant fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird.

15.3. Im Übrigen ist eine Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

15.4. Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich ein Plan, eine Maßangabe oder Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat der Lieferant den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung innerhalb von 14 Tagen zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht innerhalb von 14 Tagen ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

15.5. Bei Renovierungsarbeiten an einem Parkettboden weißt der Lieferant darauf hin, dass im Zuge der Schleif- und Lackierarbeiten jeglicher Art sich Lamellen/ Dielen/Bretter sich von der vorhandenen Kleberschicht lösen können, bei zu dünnen vorhandenen Deckschichten die Gefahr des Durchschleifens besteht, oder sich Deckschichten ablösen, „Aufschüsseln“ oder Hohlstellen entstehen können. Somit übernimmt der Lieferant für die hingewiesenen Schäden keine Haftung.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1. Sollten einer oder mehrere Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Rechtsgültigkeit der übrigen Punkte nicht. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

17. SCHADLOS BEI VERLETZUNG VON DRITTRECHTEN

17.1. Schuldet der Lieferant nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Verarbeitung der Ware nach bestimmten Vorgaben des Kunden, hat der Kunde sicherzustellen, dass die dem Lieferanten von ihm zum Zwecke der Verarbeitung überlassenen Inhalte nicht die Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte oder Markenrechte) verletzen. Der Kunde stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden durch den Lieferanten diesem gegenüber geltend machen können. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe.

Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferant im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

18. MITWIRKUNGSPFLICHT

18.1. Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde (Auftraggeber) fristgerecht und eigenverantwortlich sowie auf seine Kosten zu veranlassen. Weiteres hat der Kunde zu überprüfen, ob die zu liefernde Ware oder durchzuführende Leistung konform mit den jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen geht.

18.2. Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Kunden, so haftet der Lieferant nicht für die sich daraus ergebenden Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Kunden verschuldeten Verzögerung entstehende Zusatzaufwendungen und -kosten bei diesem einzufordern. Sofern der Kunde Verbraucher ist, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168a ABGB davon unberührt.

18.3. Der Kunde hat im Fall beauftragter Montage dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw. Montagetag die jeweilige Montagestelle zugänglich, frei von allen Hindernissen und fertig für den Einbau des verkauften Produktes ist, widrigenfalls der Lieferant berechtigt ist, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten vom Kunden zu fordern.

18.4. Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwerter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Lieferanten oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtgeld) in Rechnung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet über derartige Umstände bei Auftragerteilung hinzuweisen.

18.5. Eventuell ergänzend erforderliche Maurer-, Zimmerer-, Schmiede-, Elektriker- und Malerarbeiten sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Der Tischler ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerbeberechtigung hinausgehen auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht so fertig gestellt sein, dass der Lieferant umgehend mit der Montage beginnen kann, ist er berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten beim Kunden einzufordern.

18.6. Bei notwendigen Verankerungen an Wänden und Decken hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw. Befestigen geeignet sind, widrigenfalls entfällt unsere Haftung für sich daraus ergebende Schäden vollständig.

18.7. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u.ä., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden bei- bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen.

18.8. Der Kunde ist – allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten – verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen. Sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, bestätigt er dadurch die mängelfreie Vertragserfüllung.

19. ANWENDBARER GERICHTSSTAND

19.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UNKAufrechts und der Verwaltungsnormen des internationalen Privatrechtes (z.B. IPRG, Rom I VO etc.). Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, entzogen wird.

19.2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne der Ziffer 1.2, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes des Lieferanten vereinbart. Sowohl für Klagen des Unternehmers gegen den Verbraucher als auch für Klagen des Verbrauchers gegen den Unternehmer befindet sich der Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz in der EU, aber nicht in Österreich hat. Hat der Verbraucher in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so kann er nur bei jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt; Der Unternehmer kann dies falls vom Kunden nur an seinem Geschäftssitz geklagt werden, sofern gesetzlich nicht ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

20. ALLGEMEINES

20.1. Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzlig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.

20.2. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieser Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragsteil als zugegangen.

20.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formenfordernis bedarf der Schriftform.